

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

▷ An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien

GZ.: 37.001/4-2/95
Begutachtung Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995

SONNIT GESETZENTWURF	
Zl. 28	-GE/19 EV
Datum:	24. FEB. 1994
Verteilt:	24. Feb. 1995

S. Kaiser

Wien, 23. Februar 1995
105/Kai

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Wir erlauben uns, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 zu übermitteln.

Mit besten Empfehlungen und
vorzüglicher Hochachtung

Markus Kaiser eh.
Vorsitzender

W. Kratky
Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

37.001/4-2/95

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995

Zu Art. I Z 13

Die Erhöhung der Frist von 20 auf 26 Wochen wird seitens der ÖH abgelehnt, da sie gerade Arbeitslose Jugendliche unmäßig hart trifft.

Zu Art. I Z 16

Die Kürzung des Familienzuschlages bei derart geringem Einkommen ist nicht gerechtfertigt. Die ÖH lehnt diese Maßnahme ab.

Zu Art I Z 26

Die Erhöhung der zur Anwartschaft notwendigen Versicherungszeit trifft nur eine geringe Gruppe diese aber unmäßig hart. Die Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zu den schweren sozialen Folgen für die Betroffenen. Die ÖH lehnt diese Maßnahme daher ab.

Zu Art. 4

Die Einführung einer Rückzahlungsverpflichtung in Fällen des § 3 ist ein erster Schritt zur Umstellung des Systems der sozialen Absicherung auf ein Darlehensmodell. Diese Vorgehensweise verlängert aufgrund der Rückzahlungsraten die Armut der Betroffenen und ist schon deshalb abzulehnen.

Darüber hinaus erscheinen der ÖH die Freigrenzen des § 3 als zu gering bemessen.

Die ÖH weist außerdem darauf hin, daß das Gesetz keine Bestimmung für den Fall enthält, daß der Vater nicht bekannt ist. Dies ist nur ein Zeichen für die Unausgegorenheit des Entwurfes.

Die ÖH schlägt daher vor, zumindest vorläufig die bisherige Regelung beizubehalten, bis eine bessere, durchdachtere Regelung gefunden ist.